

# Satzung des Frankfurter Linux User Group e.V.

## 1 Name und Sitz

1. Die *Frankfurter Linux User Group (fralug)* ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Frankfurt am Main, der nach Eintrag in das Vereinsregister beim örtlichen Amtsgericht den Zusatz „e.V.“ führt.

## 2 Vereinszweck

1. Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Austauschs von Wissen, das im Zusammenhang mit freier Software, freier Protokolle, freier Daten- und Kommunikationsstrukturen im Allgemeinen und hier besonders dem freien Betriebssystem Linux und dafür geschriebener freier Software steht, um Medien- und Technologiekompetenzen in der Gesellschaft zu erhöhen. Der Wissensaustausch geschieht zur persönlichen wie auch beruflichen Bildung der Teilnehmer. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Veranstalten eines regelmäßigen Stammtischs sowie durch Vortragsveranstaltungen und Tagungen verwirklicht, die für jedermann zugänglich sind.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich mit den Zielen des Vereins identifiziert.

3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand binnen drei Monaten nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

4. Der Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt und in einer Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt. Er wird zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt wird der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr anteilig entrichtet, wobei anteilig für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Eintrittsjahr ein 1/12 des Jahresbeitrags anfällt. Der Verein kann beschließen, dass die Mitgliedschaft beitragsfrei ist.

5. Der Austritt kann von jedem Mitglied mit einer Frist von 30 Tagen bis zum Ersten eines jeden Monats gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet. Im Todesfalle eines Mitgliedes gilt der Todestag als Austrittsdatum.

6. Nur ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht innerhalb des Vereins. Fördermitglieder werden über die Aktivitäten, Publikationen und Veranstaltungen des Vereins informiert und erhalten je nach Finanzlage des Vereins vergünstigten oder kostenfreien Zugang zu diesen.

7. Mitglieder können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

8. Ehrenmitgliedschaft

(a) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, außer dass ihre Anwesenheit bei den Mitgliederversammlungen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit nicht berücksichtigt wird.

(b) Ordentliche Mitglieder werden zu Ehrenmitgliedern entweder durch Beschluß einer Mitgliederversammlung, auf eigenen Antrag an den Vorstand oder automatisch wenn sie zweimal aufeinanderfolgend eine Mitgliederversammlung nicht besucht haben.

(c) Die Rückumwandlung einer Ehrenmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag an den Vorstand und wird durch diesen vollzogen.

## 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Weitere Organe ohne exekutive oder legislative Funktion können jederzeit vom Vorstand ad hoc eingerichtet werden.

## 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einberufung kann per Email erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einberufung bekanntgemacht wurde und die in der Geschäftsordnung unter Beschlußfähigkeit verabschiedeten weiteren Kriterien erfüllt. In der Geschäftsordnung ist hier insbesondere geregelt, wieviele Mitglieder anwesend sein müssen, um die *Beschlußfähigkeit* zu gewährleisten. Falls die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht wurde, so lädt der Vorstand innerhalb einer Woche unter Wahrung einer erneuten Frist von zwei Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung ein, die dann in jedem Falle und unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder einberufen.

4. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

5. Der Ablauf einer Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet. In der Regel gilt die Geschäftsordnung der vorangegangenen Mitgliederversammlung.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Protokollanten aufzuzeichnen und dieses Protokoll ist vom Präsidium der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Protokollant und Präsidium werden zu Beginn der Mitgliederversammlung nach der jeweils geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

## **6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Sprechern, die sich gegenseitig vertreten. Die Kasse wird von einem der Sprecher geführt, der bei der Vorstandswahl für dieses Amt bestimmt wird. Weitere Aufgabengebiete für den geschäftsführenden Vorstand können ebenso durch die Mitgliederversammlung bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt und einem Mitglied zugeordnet werden werden, wobei das Nähere die Wahlordnung der Mitgliederversammlung regelt.

3. Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind bei Abstimmungen gleichberechtigt.

4. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre eingesetzt. Der Ablauf der Wahl wird durch eine Wahlordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

## **7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **8 Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Sind weniger als 3/4 aller Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 4 Wochen eine 2. Versammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen. In dieser Versammlung entscheiden dann 3/4 der anwesenden Mitglieder. Gleichzeitig beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung oder Bildung und Erziehung, vorzugsweise jedoch an eine Institution, die sich um die Förderung freier Software verdient gemacht hat.

## **9 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Satzung dennoch wirksam. In einem solchen Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem intendierten Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.